

für die Ortsgemeinde Oberwies

AZ: GB 3

**20 DS 16/ 0038**

Sachbearbeiter: Herr Anderie

**VORLAGE**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
<b>Ortsgemeinderat Oberwies</b>	<b>öffentlich</b>	

**Widmung der Verkehrsanlage "Mühlbachstraße" für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)****Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) sowie die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers hingewiesen, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Die Verkehrsanlage „Mühlbachstraße“ in Oberwies beginnt im Einmündungsbereich „Am Lahnsteiner Weg/Mittelstraße“ und führt bis zum Bereich des Friedhofs mitsamt Trauerhalle. Von dort aus führt lediglich noch ein schmalerer Weg weiter in den Außenbereich. Auf den beigefügten Lageplan kann verwiesen werden. Die Mühlbachstraße liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, sondern in ihrem Verlauf bis zum Friedhof innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

Die Verkehrsanlage „Mühlbachstraße“ wird schon seit Jahren tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt. Eine förmliche Widmung für den öffentlichen Verkehr, die den Anforderungen des Straßenrechts genügt, ist nach der Aktenlage und den Erkenntnissen der Verwaltung jedoch nicht nachweisbar. Seit dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes (LStrG) im April 1963 ist eine Widmung durch schlüssiges Verhalten nicht mehr möglich, sondern eine Widmung erfordert die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen. Diese sind in § 36 LStrG im Einzelnen geregelt. Die Tatsache, dass eine Straße schon seit Jahren tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr nutzbar ist und genutzt wird, reicht für eine straßenrechtliche Widmung nicht aus. Diese tatsächliche öffentliche Nutzung führt lediglich dazu, dass es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßenverkehrsrechts (StVO) handelt, auf den die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts Anwendung finden.

Durch den Widmungsakt wird eine Straße zur „öffentlichen Straße“ im Rechtssinne, d.h. es wird an ihr der sog. Gemeingebrauch begründet (jedermann darf die Straße im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften nutzen, § 34 Abs. 1 Satz 1 LStrG). Der öffentlich-rechtliche Status der Straße wird begründet und es sind eine Vielzahl rechtlicher Folgen mit der Widmung verbunden (so finden u.a. generell die Vorschriften des LStrG über Gemeingebrauch, Sondernutzung, Anliegergebrauch, Straßenreinigung usw. Anwendung; auch werden die Rechte und Pflichten der Ortsgemeinde als Straßenbaulastträger begründet usw.). Auch für die Anwendung des Beitragsrechts ist eine Widmung von grundlegender Bedeutung.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Ortsgemeinderates den Erlass einer Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung) voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der „Mühlbachstraße“ entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Verkehrsanlage „Mühlbachstraße“ in Oberwies (Parzellen Flur 5, Flurstück 131, 142 teilweise; Flur 4, Flurstück 105/1 teilweise) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet.

In Vertretung:

Gisela Bertram  
Erste Beigeordnete